

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00171 vom 6. Juni 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2023.00171

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00171 du 6 juin 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00171 del 6 giugno 2024

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten. Die angefochtene Verfügung erging nach dem 1. Januar 2022. Entsprechend den allgemeinen intertemporalrechtlichen Grundsätzen (vgl. BGE 144 V 210 E. 4.3.1) ist nach der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Rechtslage zu beurteilen, ob bis zu diesem Zeitpunkt ein Rentenanspruch entstanden ist. Steht ein erst nach dem 1. Januar 2022 entstandener Rentenanspruch zur Diskussion, findet darauf das seit diesem Zeitpunkt geltende Recht Anwendung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_452/2023 vom 24. Januar 2024 E. 3.2.1 mit Hinweisen).

Vorliegend liegt die Befristung der mit Wirkung ab 1. Januar 2021 zugesprochenen ganzen Rente im Streit. In dieser übergangsrechtlichen Konstellation ist die bis 31. Dezember 2021 gültig gewesene Rechtslage massgebend, die im Folgenden soweit nichts anderes vermerkt ist jeweils in dieser Version wiedergegeben, zitiert und angewendet wird.

E. 1.2

War eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert worden und ist die Verwaltung auf eine Neuanmeldung eingetreten (Art. 87 Abs. 3 IVV), so ist im Beschwerdeverfahren zu prüfen, ob im Sinne von Art. 17 ATSG eine für den Rentenanspruch relevante Änderung des Invaliditätsgrades eingetreten ist (BGE 117 V 198 E. 3a mit Hinweis).

E. 1.3

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 1.

E. 1.5

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2, 128 V 29 E. 1). 1. 6

Nach der Rechtsprechung sind bei rückwirkender Zusprechung einer abgestuften oder befristeten Invalidenrente die für die Rentenrevision geltenden Bestimmungen (Art. 17 ATSG in Verbindung mit Art. 88a IVV) analog anzuwenden (BGE 133 V 263 E. 6.1 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 9C_122/2020 vom 26. Februar 2021 E. 2). Ob eine für den Rentenanspruch erhebliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse eingetreten und damit der für die Abstufung oder Befristung erforderliche Revisionsgrund gegeben ist, beurteilt sich durch Vergleich des Sachverhalts im Zeitpunkt des Rentenbeginns mit demjenigen im – nach Massgabe des analog anwendbaren Art. 88a Abs. 1 IVV festzusetzenden – Zeitpunkt der Anspruchsänderung (vgl. BGE 125 V 413 E. 2d mit Hinweisen; vgl. statt vieler: Urteile des Bundesgerichts 8C_375/2017 vom 25. August 2017 E. 2.2 und 8C_350/2013 vom 5. Juli 2013 E. 2.2 mit Hinweis). 1. 7

Den Berichten und Gutachten versicherungsinterner Ärztinnen und Ärzte kommt nach der Rechtsprechung Beweiswert zu, sofern sie als schlüssig erscheinen, nachvollziehbar begründet sowie in sich widerspruchsfrei sind und keine Indizien gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen (BGE 134 V 231 E. 5.1 mit Hinweis auf BGE 125 V 351 E. 3b/ ee). Trotz dieser grundsätzlichen Beweiseignung kommt den Berichten versicherungsinterner medizinischer Fachpersonen praxisgemäss nicht dieselbe Beweiskraft zu wie einem gerichtlichen oder im Verfahren nach Art. 44 ATSG vom Versicherungsträger veranlassten Gutachten unabhängiger Sachverständiger. Soll ein Versicherungsfall ohne Einholung eines externen Gutachtens entschieden werden, so sind an die Beweiswürdigung strenge Anforderungen zu stellen. Bestehen auch nur geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der versicherungsinternen ärztlichen Feststellungen, so sind ergänzende Abklärungen vorzunehmen (BGE 142 V 58 E. 5.1; 139 V 225 E. 5.2; 135 V 465 E. 4.4 und E. 4.7).

2. 2.1

Die Beschwerdegegnerin führte zur Begründung der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen aus, am 28. Mai 2020 habe sie,

da sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers verschlechtert habe, dessen erneute Anmeldung erhalten. Gemäss den eingeholten Unterlagen sei er seit dem 22. Januar 2020 in seiner Arbeitsfähigkeit vollumfänglich eingeschränkt.

Die Tätigkeit als Bauarbeiter sei ihm nicht mehr zumutbar. In einer angepassten Tätigkeit bestehe seit dem 15. Juni 2021 eine 100% ige

Arbeitsfähigkeit . Für die Zeit ab Oktober 2021 ergebe d er Einkommensvergleich einen Invaliditätsgrad von 19 % , womit kein Anspruch auf eine Invalidenrente mehr bestehe (Urk. 2). 2.2

Der Beschwerdeführer lässt dagegen zur Hauptsache vorbringen, dass a uf den Bericht des RAD nicht abgestellt werden könne .

G estützt auf die vorliegenden Akten sei der für die Bestimmung des Invalideneinkommens massgebende medizinische Sachverhalt, namentlich das medizinische Zumutbarkeitsprofil, nicht hinreichend erstellt. Ohnehin sei die verbliebene Arbeitsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt nicht verwertbar (Urk. 1) . 2.3

N achdem der Beschwerdeführer seine angestammte Tätigkeit per 12. August 2019 wieder im Umfang von 100

% aufgenommen hatte ,

verneinte

d ie IV-Stelle mit Mitteilung vom 2

E. 3

). Die IV-Stelle tätigte Abklä rungen in erwerblicher Hinsicht , zog die Akten insbesondere de r zuständigen Krankentaggeldversicherung

(CSS) und der

Unfallversicherung (Suva)

b ei und holte Angaben bei m behandelnden Orthopäden ein (Urk.

7/87) . Am 23.

Septem ber 2020 wurde d er Versicherte

an der linken Schulter operiert (vgl.

7/87 /2). Nach getätigten Abklärungen stellte die IV-Stelle dem Versicherten mit Vorbescheid vom 23.

Dezember 2021 die Zusprache einer

befristeten ganzen Invalidenrente in Aussicht (Urk. 7/98) . Dagegen liess der Versicherte am 2 6. Januar 2022 Einwand erheben (Urk. 7/104) und i n der Folge diverse Berichte des Universitätsspitals Z.____ , Orthopädie , ein reichen (Urk. 7/107 ff.) .

Nach Vorlage der Akten an ihren regionalen ärztlichen Dienst (RAD; Urk. 7/124) hielt die IV-Stelle mit Verfügung vom 16.

Februar 2023 daran fest, dass ab 1. Januar 2021 Anspruch auf eine bis zum 3 0. September 2021 befristete ganze Invalidenrente bestehe (Urk. 2).

2.

Dagegen liess X.____ hierorts mit Eingabe vom 1 7. März 2023 Beschwerde erheben mit den Anträgen, es sei die angefochtene Verfügung aufzuheben (1.), es sei die Beschwerdegegnerin anzuweisen, dem Beschwerde führer ab dem 1. Januar 2021 eine ganze IV-Rente auszurichten (2.), eventualiter sei die Sache zwecks zusätzlicher medizinischer Abklärungen und Neuentschei dung an die Beschwerdegegnerin

zurückzuweisen (3.), unter Entschädigungs folgen (zzgl. MwSt) zulasten der Beschwerdegegnerin (Urk.

1 S.

2).

Die IV-Stelle stellte mit Vernehmlassung vom 12.

Mai 2023 Antrag auf Abweisung der Beschwerde (Urk.

6), was dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 16. Mai 2023 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk.

8). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 4

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen , erhalten oder verbessern können;

b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art.

E. 6

ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

E. 8

ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente , bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.